

Vergütung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ab dem 1. April 2024

Wissenschaftliche Hilfskräfte

Wissenschaftliche Hilfskräfte an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die nach § 1 Absatz 3 Buchst. b TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

Abschluss/Befähigung	Vergütung je Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme (bisherige Höchstvergütung)	ab 1. April 2024 <u>feste und verpflichtende Vergütungssätze*</u>	ab SS 2025
a) wissenschaftliche Hilfskräfte			
aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder	17,49 €	19,14 €	20,20 €
bb) mit einem Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist.			
b) wissenschaftliche Hilfskräfte			
aa) mit Fachhochschulabschluss oder			
bb) mit Bachelor-Abschluss oder	12,87 €	14,09 €	14,87 €
cc) mit einem Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der <u>nicht</u> akkreditiert ist.			

Die Zuordnung von Staatsprüfungen ist nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien zu beurteilen.

Studentische Hilfskräfte

Studentische Hilfskräfte an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die nach § 1 Absatz 3 Buchst. c TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

Abschluss/Befähigung	Vergütung je Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme (bisherige Höchstvergütung)	ab 1. April 2024 <u>feste und verpflichtende Vergütungssätze*</u>	ab SS 2025
ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a) und b).	12,41 €	13,25 €	13,98 €

* Inkrafttreten am 1. April 2024 entsprechend der Ziffer IX Nr. 2 der der Tarifeinigung zum TV-L vom 9. Dezember 2023 (Schreiben des FM vom 8. März 2024, Az.: FM1-0384.1-4/27).

Bei bereits geschlossene Arbeitsverträgen mit einer Laufzeit über den 31. März 2024 hinaus bzw. bei bereits geschlossene Arbeitsverträge mit Vertragsbeginn nach dem 31. März 2024 muss aus Gründen der Rechtssicherheit eine Vertragsanpassung insbesondere hinsichtlich der höheren Vergütungssätze und - sofern bisher vereinbart - der Streichung der Jahressonderzahlung ab dem Kalenderjahr 2024 erfolgen.

Feste und verpflichtende Vergütungssätze bedeutet, dass von den genannten Vergütungssätzen nicht abgewichen werden darf. Es darf also weder ein höherer noch ein niedriger Stundensatz vereinbart werden (Schreiben des FM vom 8. März 2024, Az.: FM1-0384.1-4/27).